

Grundlagen der Hilfgewährung auf Basis des gemittelten Wertes ¹ der jeweiligen Kosten für das Verhütungsmittel			
Medizinische Maßnahme	Anerkennungsfähige Kosten maximal/	Eigenanteil (stets 20% der gemittelten Kosten) ²	Zuwendungshöhe (maximal) ³
Kupferspirale	220 €	44 €	176 €
Kupferkette	250 €	50 €	200 €
Hormonspirale	350 €	70 €	280 €
Implanon	350 €	70 €	280 €
Sterilisation der Frau	700 €	140 €	560 €
Sterilisation des Mannes	450 €	90 €	360 €
Pille (Sechsmonatspannung)	70 €	14 €	56 €
Drei-Monatsspritze	40 €	8 €	32 €
Verhütungsring (Sechsmonatspannung)	70 €	14 €	56 €
Verhütungspflaster (Dreimonatspannung)	40 €	8 €	32 €

¹ Der Mittelwert ergibt sich aus den jeweilig durchschnittlich anstehenden Kosten der jeweiligen Verhütungsmittel im Kreis Unna

² Liegen die Kosten über den gemittelten angegebenen Werten, so ist die Differenz durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu tragen

³ Die maximale Zuwendungshöhe ist durch den angegebenen gemittelten Wert festgelegt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müssen unabhängig von den tatsächlichen Kosten stets den berechneten Eigenanteil tragen. Weichen die Kosten für das Verhütungsmittel nach oben ab, so ist wie unter Punkt 2 zu verfahren. Fallen die Kosten geringer aus, so ist dennoch der angegebene Eigenanteil abzuleisten, jedoch ändert sich die Höhe der Summe der Zuwendung entsprechend der Differenz des Eigenanteils (Beispiel: Sofern die Kosten der Kupferspirale geringer ausfallen, als der angegebene Mittelwert es vorgibt, so würde die Berechnung wie folgt aussehen: 200,00 € statt 220,00 € (Mittelwert) → 200,00 € - 44,00 € = 156,00 € (Zuwendungshöhe)).